

PREISREGELUNG
für die Lieferung von Wärme für Eigentümergemeinschaften
im Versorgungsgebiet Cardwellweg / Pappelweg in 63452 Hanau

1. Preise

- 1.1 Jahresgrundpreis (GP₀)** = 649,50 €/Haus & Jahr (54,13 €/Haus & Monat) jeweils zzgl. USt.
= **772,91 €/Haus & Jahr (64,41 €/Haus & Monat) jeweils inkl. 19 % USt.**
(Preisstand: September 2018)

Der Jahresgrundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug und ist vom Beginn der Leistungsbereitstellung (dokumentiert durch eine vom Kunden gegengezeichnete Inbetriebnahmemeldung), bzw. ab dem im Wärmelieferungsvertrag genannten Zeitpunkt, zu zahlen. Er wird multipliziert mit der Anzahl der zur Gemeinschaft zählenden Häuser in Rechnung gestellt.

- 1.2. Arbeitspreis (AP₀)** = 6,453 Cent/kWh zzgl. USt.
= **7,679 Cent/kWh inkl. 19 % USt.**
(Preisstand: September 2018)

für den am Wärmeübergabepunkt gemessenen Verbrauch

2. Preisänderungen

Die Preisanpassungen erfolgen zu jeder Abrechnungsperiode im Nachhinein.

- 2.1** Der Jahresgrundpreis ändert sich nach folgender Preisänderungsformel:

$$GP = GP_0 (0,3 + 0,4 L/L_0 + 0,3 M/M_0)$$

- 2.2** Der Arbeitspreis ändert sich nach folgender Preisänderungsformel:

$$AP = AP_0 (0,6 FWP/FWP_0 + 0,35 FW/FW_0 + 0,05 S/S_0)$$

- 2.3** In den Preisänderungsformeln bedeuten:

GP₀, AP₀ = Basispreise, gem. Ziffer 1 und 2

GP, AP = neue Preise, nach Anwendung der Preisänderungsformeln gem. Ziffer. 2.1 und 2.2

M₀ = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), lfd. Nr. 3, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Preise, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise).

Basis: September 2018 = 103,3 (2015 = 100)

M = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), lfd. Nr. 3, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Preise, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise).

Stand: September der jeweiligen Abrechnungsperiode

-
- L_0 = Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen, Wirtschaftszweig D „Energieversorgung“, 2.1 Deutschland, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 16, Verdienste und Arbeitskosten, Reihe 4.3, Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten.
Basis: III. Quartal 2018 = 106,1 (2015 = 100)
entspricht 95,3 (nach Neubasierung auf 2020 = 100)
- L = Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen, Wirtschaftszweig D „Energieversorgung“, 2.1 Deutschland, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 16, Verdienste und Arbeitskosten, Reihe 4.3, Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten.
Stand: III. Quartal jeweiligen Abrechnungsperiode
- FWP_0 = Bezugspreis je kWh Fernwärme ohne Umsatzsteuer gemäß Veröffentlichung der Stadtwerke Hanau „Preisblatt Privat- und Gewerbekunden, Fernwärme: Allgemeine Tarife, Ziffer 1. Wärmemengenpreis“, gültig ab 01.04.2018, unverändert gültig für September 2018: 6,453 ct/kWh
- FWP = Bezugspreis je kWh Fernwärme ohne Umsatzsteuer als Summe aller verbrauchsabhängigen Kostenpositionen gemäß Abrechnung der Stadtwerke Hanau oder ihrer etwaigen Nachfolger in der jeweiligen Abrechnungsperiode
Stand: Durchschnitt der jeweiligen Abrechnungsperiode.
- FW_0 = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), lfd. Nr. 642 Fernwärme mit Dampf und Warmwasser, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Preise, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)
Basis: Oktober 2018 = 93,8 (2015 = 100)
- FW = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), lfd. Nr. 642 Fernwärme mit Dampf und Warmwasser, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Preise, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)
Stand: Durchschnitt der jeweiligen Abrechnungsperiode
- S_0 = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), lfd. Nr. 621 elektrischer Strom bei Abgabe an Haushalte, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Preise, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise).
Basis: Oktober 2018 = 103,0 (2015 = 100)
- S = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), lfd. Nr. 621 elektrischer Strom bei Abgabe an Haushalte, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Preise, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise).
Stand: arithmetisches Mittel der jeweiligen Abrechnungsperiode

3. Allgemeines

- 3.1. Die durch Anwendung der Preisänderungsformeln errechneten Preise sind Netto-Preise. Sie werden auf vier Dezimalstellen gerechnet und nach kaufmännischen Grundsätzen auf zwei Dezimalstellen gerundet. Hinzu kommt die Umsatzsteuer zum jeweils gültigen Steuersatz.
- 3.2. Macht Systemo von der Möglichkeit der Änderung der Preise nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so werden ihre Rechte dadurch nicht beeinträchtigt.
- 3.3. Sollten die in der Ziffer 2.4 verwendeten Indizes für Lohn, Investitionsgüter und Strom- nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle jeweils die diesen Werten hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechenden veröffentlichten Werte. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden erfolgen.
- 3.4. Systemo ist zur Anpassung des Wärmepreises außerhalb der Preisregelung berechtigt, wenn und soweit aufgrund geänderter gesetzlicher Vorschriften ergangene unabwendbare behördliche Auflagen oder öffentliche Abgaben und Steuern nachweislich Kosten verursacht werden, und es sich hierbei nicht um Kosten handelt, die durch unterlassene Instandhaltung entstanden sind.

Dies gilt insbesondere dann, wenn der Vorlieferant gegenüber Systemo eine CO₂-Bepreisung in seinem Energiepreis vornimmt oder einen gesonderten CO₂-Preis in Rechnung stellt. Macht Systemo von der vorgenannten Preisanpassung keinen Gebrauch, so ist Systemo berechtigt, zusätzlich zum vertraglich vereinbarten Wärmepreis einen CO₂-Preis in Rechnung zu stellen.

Auf Verlangen hat Systemo in allen vorstehend beschriebenen Fällen die Angemessenheit der Mehrkosten bzw. der Preisanpassung nachzuweisen. Vorgenannte Preisanpassungen treten mit Beginn des auf die Kostenänderung folgenden Monats in Kraft. Sie sind dem Kunden gesondert mitzuteilen.

Tritt durch behördliche Auflagen oder verminderte öffentliche Abgaben eine Kostenminderung ein, ist Systemo ebenfalls zur Preisanpassung verpflichtet.

Frankfurt am Main, im August 2020

Systemo GmbH